

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-01-26

Dezernat/ Amt: Eigenbetrieb Schweriner  
Abwasserentsorgung  
Bearbeiter/in: Nieke, Lutz  
Telefon: 633-3561

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00597/2016

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin, der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und des Preisblattes der SAE

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt:

1. die Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin gemäß als Anlage A) beigefügten Fassung.
2. die Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin in der als Anlage B) beigefügten Fassung.
3. die Entgelte gemäß dem Preisblatt in der als Anlage C) beigefügten Fassung.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Im Rahmen der praktischen Umsetzung der Abwassersatzung und der AEB im Tagesgeschäft haben sich Situationen ergeben, die zeigen, dass die Formulierungen ergänzungsbedürftig sind und angepasst werden müssen.

Das betrifft z.B. eine Ergänzung der Definition der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung um die Pumpwerke der Druckentwässerung in der Abwassersatzung oder die Möglichkeit der Erhebung von Kosten für die Herstellung eines zweiten Anschlusskanals bzw. für einen Absetzungszähler in den AEB.

In den als Anlagen D) und E) beigefügten synoptischen Darstellungen zur Satzung und zu den AEB sind in der Spalte „Bemerkungen“ jeweils die Gründe der Ergänzungen bzw.

Anpassungen angegeben.

#### **A) Abwassersatzung:**

##### Änderungen (1) und (2)

In einigen Gebieten Schwerins ist es erforderlich, die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung als Druckentwässerung zu errichten und zu betreiben. Auf Grund der technischen Besonderheiten dieses Systems ist es notwendig, dass die Druckentwässerungspumpwerke zur öffentlichen Einrichtung gehören. Der Betrieb der einzelnen Pumpwerke muss aufeinander abgestimmt sein. Da die Definition der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in diesem Punkt bislang nicht eindeutig ist, soll eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Die Änderung zu (2) in Ziffer 9 soll vermeiden, dass die Formulierung zur Grundstücksentwässerungsanlage im Widerspruch zur Änderung (1) steht, da sich das Druckentwässerungspumpwerk häufig auf dem privaten Grundstück befindet.

##### Änderung (3)

Für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gibt es keinen generellen Anschlusszwang. Dieser besteht nur, soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

In der Praxis ist es aber oft so, dass dem Grundstückseigentümer im Rahmen der Baugenehmigung die Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück genehmigt wird, in der Praxis sich aber herausstellt, dass die Bodenverhältnisse oder andere Ursachen eine ordentliche Entsorgung nicht zulassen bzw. das Nachbargrundstück unzulässig beeinträchtigt wird.

Daher soll die Stadt berechtigt sein, einen entsprechenden Nachweis der Geeignetheit der Bodenverhältnisse für eine Verbringung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück zu fordern.

##### Änderung (4)

Die Stadt hat im April 2014 eine Allgemeinverfügung zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin erlassen und die SAE mit der Durchführung dieser Allgemeinverfügung beauftragt.

Um für den Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Sammelgruben verbindliche Fristen festzulegen, werden diese hier aufgenommen.

#### **B) Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin**

##### Änderung (1)

Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal zu entwässern. Dieser Anschlusskanal gehört vom öffentlichen Schmutz-, Misch- oder Regenwasserkanal bis zur Grundstücksentwässerungsanlage zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen und wird auf Kosten der Stadt hergestellt.

Es gibt jedoch Fälle, in denen der Kunde einen zweiten Anschluss für sein Grundstück wünscht, was in vielen Fällen auch sinnvoll ist. Dann sollte die Stadt die Möglichkeiten haben, die Kosten der Herstellung für diesen Anschluss diesem Kunden in Rechnung zu stellen. Ansonsten hätte dieser Kunde gegenüber den anderen Kunden einen ungerechtfertigten Vorteil.

##### Änderung (2)

Wenn ein Grundstück einen privaten Zähler zur Ermittlung der zugeführten Wassermengen bzw. der nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder abflusslosen Sammelgrube eingeleiteten Mengen besitzt, sind mit der Verwaltung dieses Zählers Aufwendungen

verbunden, die bei einem Grundstück ohne diesen Zähler nicht entstehen. Zum Beispiel müssen die Zählerdaten in das Abrechnungssystem eingepflegt werden, der Zählerstand wird abgelesen und die Kunden müssen regelmäßig über den Ablauf der Eichfristen informiert werden. Dieser Aufwand sollte den Kunden, die ihn verursachen, auch in Rechnung gestellt werden können, zumal ihnen ja auch der finanzielle Vorteil zukommt. Es wird nur der Aufwand an den Kunden weiter gegeben, der der SAE vom Betriebsführer berechnet wird. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist im Preisblatt enthalten.

#### Änderung (3)

Da die Regelung bereits in Abs. 3 enthalten ist, genügt hier ein entsprechender Verweis.

#### Änderung (4)

Die Kunden sind verpflichtet, die für die Entgeltermittlung notwendigen Angaben zu machen (§ 7 Abs. 1 AEB). Leider kommen nicht alle Kunden dieser Verpflichtung nach. Es soll daher eine Regelung aufgenommen werden, die die Stadt berechtigt, eine Schätzung der Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird, vorzunehmen. Die Möglichkeit der Schätzung ist für Schmutzwasser in § 9 Abs. 4 enthalten, für Niederschlagswasser fehlt bislang aber eine entsprechende Regelung.

#### Änderung (5)

Hier handelt es sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

### **2. Notwendigkeit**

Die Änderungen sind notwendig, um Rechtsicherheit in der Anwendung der Abwassersatzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) zu gewährleisten.

Die Erhebung eines Entgeltes für Absetzungszähler ist notwendig, um die Entgeltgerechtigkeit zu gewährleisten.

### **3. Alternativen**

keine

### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

siehe Punkt 6, sofern betroffen

### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Der Aufwand für die Herstellung eines zweiten und jeden weiteren Abwasseranschlusses wird zukünftig von dem Nutzer des zusätzlichen Anschlusses und nicht mehr von der SAE getragen. Die Verwaltung des Absetzungszählers (11,70 € pro Kunde und Jahr) wird zukünftig von den Kunden getragen, die auch den Vorteil der reduzierten Abwassermengen haben. Das betrifft in Schwerin 3.227 Kunden.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

- A) Änderungssatzung zur Änderung der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin
- B) Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin
- C) Preisblatt für Benutzungsentgelte
- D) synoptische Darstellung Abwassersatzung
- E) synoptische Darstellung zu den AEB

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin